

# Friedhofsordnung

<b>Inhalt</b>	
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Rechtsstellung	2
§ 3 Zweckbestimmung	2
§ 4 Schließung und Entwidmung	2
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen	3
§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten	3
<b>3. Bestattungen</b>	<b>4</b>
§ 8 Anmeldung der Bestattung	4
§ 9 Bestattungsarten	4
§ 10 Trauerfeiern / Nutzung der Kirchen und Friedhofskapellen	4
<b>4. Nutzungsrecht, Ruhefrist und Ausbettung</b>	<b>4</b>
§ 11 Nutzungsrecht	4
§ 12 Erlöschen eines Nutzungsrechtes	5
§ 13 Verlängerung eines Nutzungsrechtes	6
§ 14 Ruhefrist	6
§ 15 Ausbettungen	6
<b>5. Grabstätten</b>	<b>6</b>
§ 16 Grabstättenarten – allgemeine Bestimmungen	6
§ 17 Wahlgrabstätten für Särge und Urnen	7
§ 18 Reihengrabstätten für Särge und Urnen	7
§ 19 Rasengrabstätten für Särge und Urnen	7
<b>6. Gestaltung und Pflege der Grabstätten</b>	<b>7</b>
§ 20 Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Wahl- und Reihengrabstätten	7
§ 21 Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Rasengrabstätten	8
§ 22 Beräumung der Grabstätten	9
<b>7. Grabmale</b>	<b>9</b>
§ 23 Grabmale für Wahl- und Reihengrabstätten	9
§ 24 Grabmale für Rasengrabstätten	10
§ 25 Standsicherheit der Grabmale	10
<b>8. Gebühren und Gebührenordnung</b>	<b>11</b>
§ 26 Gebühren	11
§ 27 Gebührenordnung	11
<b>9. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 28 Alte Rechte	11
§ 29 Haftung	11
§ 30 Einspruch	11
§ 31 Inkrafttreten der Friedhofsordnung	11

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Anwendungsbereich

1. Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe in Blüten, Glövzin, Mesekow, Nebelin und Premslin.

## § 2 Rechtsstellung

1. Die Friedhöfe Blüten, Glövzin, Mesekow, Nebelin und Premslin sind Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land, vertreten durch den Gemeindegemeinderat. Die Friedhöfe unterstehen der Aufsicht des Gemeindegemeinderates und der von ihm beauftragten Personen.

2. Die Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land trägt für die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserstellen, Abfallbehälter bzw. Abfallplätze und Bänke Sorge, soweit sie auf den Friedhöfen vorhanden sind.

3. Die Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land ist für die Anlage und Unterhaltung der Wege und Rahmenbepflanzungen verantwortlich.

## § 3 Zweckbestimmung

1. Die Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und Dorfbewohner bestimmt. Auf Wunsch können auch Auswärtige bestattet werden.

## § 4 Schließung und Entwidmung

1. Der Gemeindegemeinderat kann aus wichtigem Grund beschließen, Friedhöfe oder Friedhofsteile zu einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt beschränkt zu schließen. Bestattungen sind in diesem Fall nur noch zulässig, soweit die zum festgelegten Zeitpunkt bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist in diesem Fall lediglich zur Anpassung an die Ruhefrist zulässig.

Eine Neuvergabe von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen.

2. Der Gemeindegemeinderat kann aus wichtigem Grund beschließen, Friedhöfe oder Friedhofsteile zu einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt zu schließen.

Von diesem Zeitpunkt an sind Bestattungen nicht mehr zulässig und bestehende Bestattungsrechte erlöschen.

Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen.

Als Ersatz für zum Schließungszeitpunkt bestehende, aber noch nicht ausgeübte Bestattungsrechte werden auf Antrag der oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof eingeräumt und bereits Bestattete umgebettet sowie vorhandene Grabmale umgesetzt oder es wird eine Rückzahlung der auf die restliche Nutzungszeit entfallenden Gebühren geleistet.

3. Die beschränkte Schließung bzw. die vollständige Schließung sind öffentlich bekannt zu machen.

Den Nutzungsberechtigten, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beschlüsse ihr Bestattungsrecht noch nicht ausgeübt haben und deren Anschriften bekannt sind, sind die Beschlüsse darüber hinaus schriftlich mitzuteilen.

4. Der Gemeindegemeinderat kann aus wichtigem Grund beschließen, Friedhöfe oder Friedhofsteile zu einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt zu entwidmen. Dadurch wird der

betroffenen Grundstücksfläche ihre Bestimmung als öffentlicher Bestattungsort entzogen. Sie kann anderen Verwendungszwecken zugeführt werden (Aufhebung).

Die Entwidmung setzt die Schließung und den Ablauf sämtlicher Ruhefristen und Nutzungsrechte voraus.

Die Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

1. Die Friedhöfe sind täglich während der Tageshelligkeit für den Besucher geöffnet.

2. Das Betreten der Friedhöfe kann durch den Gemeindegemeinderat teilweise untersagt oder eingeschränkt werden.

### **§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen**

1. Auf dem Friedhof haben sich die Besucher der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist die Totenruhe nicht durch Lärm zu stören.

2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

3. Hunde sind an der Leine zu führen. Es ist nicht gestattet, Verunreinigungen durch Hunde zuzulassen.

4. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates gestattet.

5. Film- und Fotoaufnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindegemeinderat bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Leiterin/des jeweiligen Leiters der Beerdigung und der Angehörigen zulässig. Gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Gemeindegemeinderat.

6. Die Friedhöfe und ihre Gebäude, Anlagen und Grabstellen, sowie Anpflanzungen und Blumenschmuck dürfen nicht beschädigt werden.

7. Wenn gekennzeichnete Flächen, Behälter oder Laubsäcke zur Verfügung stehen, können Grünabfälle wie verwelkte Blumen, Unkraut, Laub, Zweige auf den Friedhöfen entsorgt werden. Die Entsorgung dieser Abfälle an anderer Stelle auf den Friedhöfen ist nicht erlaubt.

Stehen keine gekennzeichneten Flächen, Behälter oder Laubsäcke zur Verfügung, müssen die Grünabfälle mit nach Hause genommen werden.

Die entsprechenden Informationen sind auf den Friedhöfen ausgeschildert.

Nichtkompostierbare Abfälle wie Blumentöpfe, Kränze, Gestecke, Schleifen, Tüten u.ä. dürfen auf den Friedhöfen nicht entsorgt werden. Diese Abfälle müssen mit nach Hause genommen werden.

Das Ablegen von sonstigem Müll und von eigenen Gartenabfällen ist untersagt.

8. Chemische Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten**

1. Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur auf Grund dieser Ordnung und ausschließlich an Werktagen durchgeführt werden.

2. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

### **3. Bestattungen**

#### **§ 8 Anmeldung der Bestattung**

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles von dem Bestattungspflichtigen, dem Nutzungsberechtigten oder dem Bestatter im Gemeindebüro bzw. im Pfarramt anzumelden.

2. Datum und Uhrzeit jeder Bestattung ist mit dem Gemeindebüro bzw. dem Pfarramt abzustimmen.

3. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

#### **§ 9 Bestattungsarten**

1. Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

2. Baumbestattungen („Tree of Life Bestattungen“) sind nicht gestattet.

#### **§ 10 Trauerfeiern / Nutzung der Kirchen und Friedhofskapellen**

1. Für kirchliche, weltliche und andere Trauerfeiern stehen in Blüthen (auf dem Friedhof), in Nebelin (auf dem Pfarrhof) und in Premslin (auf dem Friedhof) Friedhofskapellen zur Verfügung.

Die Friedhofskapelle in Blüthen ist Eigentum der Gemeinde Karstädt. Die Nutzung ist mit der kommunalen Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

2. In Glövzin und Mesekow sind keine Friedhofskapellen vorhanden. Hier stehen für kirchliche, weltliche und andere Trauerfeiern die Kirchen in den Orten zur Verfügung.

Bei weltlichen und anderen Trauerfeiern ist es nicht gestattet, die Glocken zu läuten, die Altarkerzen anzuzünden und die Orgel zu spielen. Altar, Taufstein und Kanzel sind weder zu nutzen noch zu beräumen. Bei grober Zuwiderhandlung behält sich der Gemeindegemeinderat die Erteilung von Hausverbot vor.

3. Für evangelische und katholische Trauerfeiern und für Trauerfeiern einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Kirche können grundsätzlich die Kirchen genutzt werden.

4. Für die Nutzung der Friedhofskapellen und Kirchen wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land sind von der Zahlung der Nutzungsgebühr befreit.

5. Auf den Friedhöfen sind auch Trauerfeiern am Grab möglich.

### **4. Nutzungsrecht, Ruhefrist und Ausbettung**

#### **§ 11 Nutzungsrecht**

1. Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte wird an die Person vergeben, welche die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird.

2. Für Wahlgrabstätten kann auf Antrag an den Gemeindegkirchenrat ein Nutzungsrecht für 10 Jahre auch ohne eine zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben werden. Dafür ist eine Gebühr zu zahlen. Nach Ablauf der 10 Jahre ist auf Antrag eine Verlängerung möglich.

3. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung von Verstorbenen und beinhaltet die Gestaltung und Pflege der Grabstätte und des Grabmales gemäß dieser Ordnung bis zum Ablauf der Nutzungszeit. Die Grabstätte bleibt Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land.

4. Die Vergabe des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte erfolgt durch schriftliche Zuweisung und ist mit einer Gebühr (s. Friedhofsgebührenordnung) verbunden.

5. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt für Erd- und Urnenbestattungen 25 Jahre.

6. Die oder der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen, wenn sich die Anschrift oder der eigene Name ändert.

7. Die oder der Nutzungsberechtigte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens eine ihr oder ihm in der Nutzungsberechtigung nachfolgende Person benennen. Sobald der Nachfolgefall eintritt, hat die benannte Person das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

Verstirbt die oder der Nutzungsberechtigte, ohne eine im Nutzungsrecht nachfolgende Person benannt zu haben oder lehnt diese die Nachfolge ab, wird das Nutzungsrecht für den Rest seiner Laufzeit in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung übertragen:

1. die Ehegattin oder den Ehegatten bzw. die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Stiefkinder,
5. die Geschwister,
6. die Enkel,
7. die nicht unter 1.- 6. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2. und 4. bis 7. wird das Nutzungsrecht auf die älteste Person übertragen. Mehrere gleichrangige Nachfolgende sollen eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

8. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung des Gemeindegkirchenrates nicht zulässig.

9. In Ausnahmefällen und auf Antrag der oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten an den Gemeindegkirchenrat kann die Dauer des Nutzungsrechtes vorzeitig aufgegeben und die Grabstätte beräumt werden. Die Ruhefrist muss eingehalten werden.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Nutzungsgebühr für die verbleibende Nutzungszeit ist nicht möglich.

## **§ 12 Erlöschen eines Nutzungsrechtes**

1. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Zeit, für die das Nutzungsrecht vergeben worden ist.

2. Wird eine Grabstätte durch Ausbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, gilt dies nur, wenn die gesamte Grabstätte durch Ausbettung frei wird.

### **§ 13 Verlängerung eines Nutzungsrechtes**

1. Das Nutzungsrecht für alle Grabstätten kann auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten an den Gemeindegemeinderat verlängert werden. Die Verlängerung ist mit der Zahlung einer Gebühr (s. Friedhofsgebührenordnung) verbunden.

2. Das laufende Nutzungsrecht für Erdgrabstätten verlängert sich durch die Nachbestattung einer Urne auf dieser Grabstätte. Dabei sind das Nutzungsrecht und die Ruhefrist auf die volle Laufzeit zu verlängern.

3. Ohne Nachbestattung ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit für 5 oder für 10 Jahre möglich. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorgenommen werden.

### **§ 14 Ruhefrist**

1. Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden.

2. Während der Ruhefrist dürfen Grabstellen nicht wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden. Die Ausnahme bildet die Bestattung einer Urne auf einem Erdwahlgrab.

3. Die Ruhefrist für Erd- und Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

### **§ 15 Ausbettungen**

1. Auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten an den Gemeindegemeinderat kann die Ausbettung von Leichen und Urnen zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.

2. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

3. Bei Ausbettungen von Leichen muss ferner die Genehmigung der zuständigen Behörde beigebracht werden.

4. Die Ruhefrist wird durch die Ausbettung nicht unterbrochen oder verkürzt.

5. Die Kosten der Ausbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung mit und ohne Verschulden entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

## **5. Grabstätten**

### **§ 16 Grabstättenarten – allgemeine Bestimmungen**

1. Auf den Friedhöfen der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land sind folgende Grabstättenarten möglich:

1. Wahlgrabstätten für Särge und Urnen auf allen fünf Friedhöfen
2. Reihengrabstellen für Särge und Urnen auf allen fünf Friedhöfen
3. Rasengrabstätten für Särge und Urnen auf allen fünf Friedhöfen

2. Alle Grabstättenarten werden als Einzel-, Doppel-, oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

3. Die Größen für alle Grabstättenarten betragen:

1. Erdgrabstätte: 1,50 m Breite x 3,00 m Länge
2. Erddoppelgrabstätte: 3,00 m Breite x 3,00 m Länge
3. Urnenwahlgrabstätte: 1,00 m Breite x 1,00 m Länge
4. Urnenwahldoppelgrabstätte: 1,00 m Breite x 1,00 m Länge

4. In einer Erdgrabstätte ist die Bestattung eines Sargs zulässig. Zusätzlich ist die Nachbestattung einer Urne möglich.

In einer Erddoppelgrabstätte ist die Bestattung von zwei Särgen und bis zu drei Urnen (als Nachbestattungen) zulässig.

5. In einer Urnengrabstätte ist die Bestattung einer Urne zulässig.

In einer Urnendoppelgrabstätte ist die Bestattung von zwei Urnen zulässig.

6. Bei einer Nachbestattung sind das Nutzungsrecht und die Ruhefrist auf die volle Laufzeit zu verlängern.

7. Die Umwandlung von Grabstätten von einer Grabstättenart in eine andere Grabstättenart ist nicht erlaubt.

### **§ 17 Wahlgrabstätten für Säрге und Urnen**

1. Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen zwischen dem Friedhofsverantwortlichen vor Ort und der oder dem Nutzungsberechtigten festgelegt.

### **§ 18 Reihengrabstätten für Säрге und Urnen**

1. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Bestattung außer der Reihe oder das Freihalten einzelner Grabstätten ist nicht gestattet.

2. Die Vergabe des Nutzungsrechts für Reihengrabstätten erfolgt nur bei Anmeldung einer Bestattung.

### **§ 19 Rasengrabstätten für Säрге und Urnen**

1. Rasengrabstätten sind besonders gestaltete Grabstätten. Sie haben keinen Grabhügel, sondern werden durch ein Rasenfeld in gleicher Höhe mit dem umliegenden Rasen bedeckt, so dass eine ebene Grasfläche entsteht.

2. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Bestattung außer der Reihe oder das Freihalten einzelner Grabstätten ist nicht gestattet.

Auf dem Friedhof Blüten sind Rasengrabstätten auch als Wahlgrabstätten möglich.

3. Die Vergabe des Nutzungsrechts für Rasengrabstätten erfolgt nur bei Anmeldung einer Bestattung.

## **6. Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Wahl- und Reihengrabstätten**

1. Für die Herrichtung und Pflege der Grabstätten ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechtes.

2. Die Grabstätten sind so zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

3. Mit der Herrichtung und Pflege können auch zugelassene Friedhofsgartenbaubetriebe beauftragt werden.
4. Alle Grabstätten müssen bei erstmaligem Erwerb innerhalb von sechs Monaten hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden.
5. Die Größe, Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
6. Es dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sträucher bis zu einer endgültigen Wuchshöhe von 1 m und andere Pflanzen können gepflanzt werden, wenn sie die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen des Friedhofs nicht beeinträchtigen.
7. Es ist nicht gestattet, die Grabstätten mit Sand, Kies, Kieselsteinen und ähnlichen Werkstoffen zu belegen. Die teilweise oder vollständige Abdeckung mit einer Platte ist gestattet.
8. Alle Grabstätten müssen eingefriedet und mit einem Grabmal versehen werden.
9. Für die Grabeinfassung ist Naturstein zu verwenden.
10. Es ist nicht gestattet, die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen.

Auf den Friedhöfen Blüten und Glözin ist auch das Anpflanzen einer Hecke möglich. Die Hecke darf die Ausmaße der Grabstätte nicht überschreiten. Sie ist mindestens jährlich zu schneiden und sich der Höhe den Nachbargräbern anzupassen.

11. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die oder der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch eine Mitteilung auf dem Grabmal auf die Pflicht zur Pflege hingewiesen bzw. aufgefordert, sich mit dem Gemeindegemeinderat in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

## **§ 21 Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Rasengrabstätten**

1. Das Bepflanzen von Rasengrabstätten ist nicht zulässig.
2. Bei familiären oder jahreszeitlichen Anlässen können Gestecke und Blumensträuße auf dem Grabstein oder unmittelbar davor abgelegt werden. Sie werden im Rahmen der nächsten Rasenpflege ohne vorherige Ankündigung entfernt. Die Verwendung von Blumenvasen, Blumentöpfen oder Kunstblumen ist nicht zulässig. Diese werden sofort und ohne Anspruch auf Ersatz entfernt.
3. Die Pflege und den Unterhalt der Rasengrabstätten und der dazugehörigen Grabmale übernimmt die Evangelische Kirchengemeinde Karstädt-Land. Sämtliche Kosten und Gebühren dafür werden zu Beginn der Nutzungsfrist entrichtet.

## **§ 22 Beräumung der Grabstätten**

1. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der genehmigten vorzeitigen Beräumung (s. § 11, Absatz 8) sind die Grabstätten innerhalb von drei Monaten zu beräumen.
2. Die Beräumung einer mehrstelligen Grabstätte hat über alle Grabstellen zu erfolgen.
3. Die Beräumung beinhaltet die Entfernung des Grabmales und der Grabeinfassung, einschließlich Sockel und Fundament, der vorhandenen Bepflanzung und der sonstigen Grabausstattungsgegenstände. Nach der Beräumung muss auf der Fläche Rasen eingesät werden.
4. Auf dem Friedhof Blüten besteht die Möglichkeit, alte Grabmale gegen eine Gebühr abzustellen. Auf den Friedhöfen Glövizin, Mesekow, Nebelin und Premslin ist es nicht gestattet, alte Grabmale abzustellen.
5. Erfolgt die Beräumung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, kann die Evangelische Kirchengemeinde Karstädt-Land die Beräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen. Eine Aufbewahrungsfrist seitens der Kirchengemeinde besteht nicht.

## **7. Grabmale**

### **§ 23 Grabmale für Wahl- und Reihengrabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen mit einem Grabmal versehen werden.
2. Grabmale sind stehende oder liegende Grabsteine, Stelen oder Denkzeichen. Sie müssen eine den Größenverhältnissen der Grabstätte angemessene Größe und Form haben. Ihre Gestaltung darf dem christlichen Glauben nicht widersprechen.
2. Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen kann auf jeder Grabstelle ein Grabmal errichtet werden, wenn dadurch die Einheitlichkeit der Grabstätte nicht gestört wird.
3. Grabmale sollen nur aus Materialien gestaltet werden, wie sie üblicherweise von Angehörigen der bildenden Kunst (Bildhauerinnen und Bildhauer) und des Steinmetzhandwerks verwendet werden, wie z. B. Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall.  
Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech- und Zement ist unzulässig.
4. Das Grabmal soll mindestens den Familiennamen der bzw. des Verstorbenen enthalten.
5. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
6. Das Aufstellen von Grabmalen, einschließlich Grabeinfassungen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist rechtzeitig bei der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land einzuholen.  
Das Aufstellen von Grabmalen, einschließlich Grabeinfassungen ist erst nach erteilter Aufstellgenehmigung zulässig. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.

7. Die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales und der Grabeinfassung ist mit einer Gebühr verbunden.

8. Entsprechen aufgestellte Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht den Angaben bei der Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung errichtet, so sind sie auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gemäß den Vorschriften dieser Ordnung zu verändern.

#### **§ 24 Grabmale für Rasengrabstätten**

1. Rasengräber werden durch einen in die Erde eingelassenen Grabstein gekennzeichnet.

2. Der Stein ist für alle Rasengräber von einheitlicher Farbe (Anthrazit) und Größe.

Grabstein für eine Einzelgrabstätte: 40 cm x 40 cm

Grabstein für eine Doppelgrabstelle: 80 cm x 40 cm

3. Das Grabmal soll mindestens den Familiennamen der bzw. des Verstorbenen enthalten.

4. Auf dem Friedhof Blüthen sind auch stehende Grabmale auf einer Grundplatte zugelassen. Die Größe der Grundplatte beträgt für Einzel- und Doppelgräber 110 cm x 60 cm.

5. Auf dem Friedhof Nebelin sind nur stehende Grabmale auf einer Grundplatte zugelassen. Die Größe der Grundplatte beträgt für Einzel- und Doppelgräber 110 cm x 60 cm.

6. Auf den Friedhöfen Glövzin, Mesekow und Premslin sind stehende Grabmale nicht gestattet.

#### **§ 25 Standsicherheit der Grabmale**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die oder der Nutzungsberechtigte. Sie sind in der Regel einmal jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode oder im Herbst.

2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teile davon gefährdet, ist die oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist sie berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land muss die entfernten Gegenstände längstens zwei Monate zur Abholung bereitstellen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügen als Aufforderung eine Bekanntmachung auf der Grabstätte, die für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

4. Bei Gefahr im Verzug kann die Evangelische Kirchengemeinde Karstädt-Land ohne schriftliche Aufforderung und ohne Setzen einer Frist auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

5. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **8. Gebühren und Gebührenordnung**

### **§ 26 Gebühren**

1. Für die Benutzung der Friedhöfe Blüthen, Glövizin, Mesekow, Nebelin und Premslin und ihrer Einrichtungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren erhoben.

2. Für die Benutzung der von der Gemeinde Karstädt verwalteten Friedhofskapelle in Blüthen ist die Gebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 27 Gebührenordnung**

1. Die Gebühren sind in der geltenden Friedhofsgebührenordnung festgeschrieben.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, für die das Nutzungsrecht bei Inkrafttreten dieser neuen Friedhofsordnung bereits erworben wurde, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach der bisherigen Friedhofsordnung, die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist.

2. Im Übrigen gilt diese neue Friedhofsordnung.

### **§ 29 Haftung**

1. Für Diebstahl und für Schäden durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen oder Tiere haftet die Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land nicht.

### **§ 30 Einspruch**

1. Einsprüche und Beschwerden gegen Maßnahmen der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land und über Missstände auf dem Friedhof sind an den Gemeindegemeinderat zu richten. Der Gemeindegemeinderat ist über das Evangelische Pfarramt, Straße des Friedens 39 A, 19357 Karstädt zu erreichen.

2. Die Entscheidungen des Gemeindegemeinderates sind an die Bestimmungen dieser Ordnung gebunden.

### **§ 31 Inkrafttreten der Friedhofsordnung**

1. Die Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinden Glövizin, Mesekow, Nebelin und Premslin vom 1. Januar 2012 außer Kraft.



Karstädt, den 15.1.2025

PfarrerIn Agnes-Maria Bull  
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

